

Antrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Alexander Bonde, Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (Ratsdok. 11172/10)

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 9 EUZBBG

Finanzdaten der Bürgerinnen und Bürger Europas schützen – SWIFT ablehnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Europäische Parlament hatte Februar dieses Jahres einem ersten Entwurf eines Abkommens zwischen der EU mit den USA über die Übermittlung von Finanztransaktionsdaten seine Zustimmung verweigert. Das Abkommen sah keine nach dem europäischen Grundrechtsvorgaben hinreichenden Schutzvorkehrungen für die Datenschutzrechte der potentiell betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor, so etwa zur Sicherstellung kurzer Löschfristen für die übermittelten Daten, zu Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs zu übermittelnder Daten, zu Absicherungen hinsichtlich des Individualrechtsschutzes und für eine ausreichende unabhängige Kontrolle der Anfragen der USA. Zudem war es in großer Eile und unter Nichtbeachtung der Änderungswünsche des Europäischen Parlaments abgeschlossen worden.

Bei den erneuten Verhandlungen bezüglich eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (SWIFT-Abkommen) ist es am 24. Juni 2010 zu einer Verständigung zwischen Rat und Europäischen Parlament gekommen. Im Anschluss an eine Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) signalisierten die Fraktionen von EVP, S&D und ALDE ihre Bereitschaft, dem Abkommen in seiner nun ausgehandelten Form zuzustimmen und so den Weg für ein Plenarvotum am

Donnerstag, den 8. Juli 2010 frei machen zu wollen. Nach Verlautbarungen von Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Fraktionen, scheint eine Mehrheit für das von der Europäischen Kommission mit den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehandelte Abkommen nunmehr sicher zu sein.

Zwar konnten während den Verhandlungen, vergleicht man das nun ausgehandelte Abkommen mit dem bei der letzten Abstimmung im Europäischen Parlament abgelehnten Entwurf, gewisse Verbesserungen hinsichtlich der Daten- und Rechtsschutzstandards erzielt werden. So wurde die Übermittlung von rein europäischen Banküberweisungen (SEPA) ausgeschlossen, eine engere Zweckbindung erreicht und die Anwesenheit von EU-Beamten bei der Datenextraktion in den USA hineinverhandelt. Dennoch enthält auch das nun ausgehandelte Abkommen nach wie vor Regelungen, die mit zentralen rechtsstaatlichen, verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Grundsätzen brechen. Hier sind vor allem die Tatsache, dass nach wie vor ganze Datenpakete an die USA übermittelt werden, den Betroffenen nach wie vor ein unzureichender Rechtsschutz gewährt wird, es zu befürchten steht, dass durch eine völlig unzureichende Zweckbindung auch die Daten gänzlich Unbeteiligter ins Visier der Fahnder geraten werden, sowie die fünfjährige Speicherfrist der übermittelten Daten zu nennen. Auch ist vor dem Hintergrund, dass EUROPOL selbst von einem möglichst weitgehenden Datenaustausch zwischen der EU und den USA profitieren würde, zu bezweifeln, dass eine Übertragung der Rechtmäßigkeitskontrolle der US-amerikanischen Datenanforderungen an EUROPOL tatsächlich zu mehr Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens führen würde. So ist es mehr als fraglich, ob eine von einer unzureichenden Datenkontrolle de facto profitierende Partei des Verfahrens als Kontrollinstanz tatsächlich geeignet ist. Von einer nach allen Grundrechtsmaßstäben zu fordernden unabhängigen Kontrolle jedenfalls kann nicht die Rede sein.

Auch der Europäische Datenschutzbeauftragte Peter Hustinx, hat in einer Stellungnahme vom 22. Juni 2010 erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Übertragung großer Datenmengen und der fünfjährigen Speicherdauer geäußert. Zudem ist stark zu bezweifeln, ob eine Übermittlung ganzer Datenpakete an die USA sowie eine fünfjährige Speicherfrist mit europäischem Recht und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung in Einklang zu bringen ist. So hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung für den Fall der Telekommunikationsdatenspeicherung bereits die gesetzliche Festlegung einer sechsmonatigen Speicherfrist für unzulässig erklärt.

Insgesamt muss konstatiert werden, dass das nun ausgehandelte Abkommen weit hinter den im Verhandlungsmandat (Ratsdok. 7936/10 vom 24. März 2010) aufgestellten Grundsätzen zurückbleibt und gleich eine Vielzahl der Argumente, die zur Ablehnung des ersten Abkommensentwurfs durch das Europäische Parlament im Februar 2010 geführt haben, dem nun vorliegenden Abkommensentwurf erneut entgegengehalten werden müssen. Vor diesem Hintergrund sind die Äußerungen des liberalen Berichterstatters des Europäischen Parlaments zum SWIFT-Abkommen, Alexander Alvaro, die jetzigen Regelungen würden nicht nur die Rechtsverbindlichkeit des Abkommens garantieren, sondern auch für eine zukünftige EU-Gesetzgebung neue Maßstäbe setzen, sowie die Äußerung seines Kollegen der S&D-Fraktion, Claude Moraes, der die von Seiten der US-amerikanischen Verhandlungspartner gemachten Zugeständnisse als „historisch“ bezeichnet, unverständlich und mit bundesdeutschen als auch europäischen Rechtsgrundsätzen nicht zu vereinbaren.

II. In Ausübung seiner Rechte nach Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

im Rat gegen den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft (Artikel 218 Absatz 6 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus zu stimmen.

Berlin, den 6. Juli 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

